

EINGEGANGEN

21. Sep. 2021

10.9.21



Abteilung II

Postfach  
CH-9023 St. Gallen  
Telefon +41 (0)58 465 25 60  
Fax +41 (0)58 465 29 80  
www.bundesverwaltungsgericht.ch

Geschäfts-Nr. B-3595/2021  
whs/ret/brmm

## Zwischenverfügung vom 31. August 2021

In der Beschwerdesache

Parteien

1. **Verein Digitale Gesellschaft,**  
4000 Basel,

beide vertreten durch lic. iur. Viktor Györfy, Rechtsanwalt,  
Peyrot, Schlegel und Györfy,  
Beethovenstrasse 47, 8002 Zürich,  
Beschwerdeführende,

gegen

**KKJPD Justitia 4.0,**  
Haus der Kantone,  
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern,  
c/o HIS Harmonisierung der Informatik in der  
Strafjustiz, KKJPD,  
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern,  
vertreten durch lic. iur. Julia Bhend, Rechtsanwältin,  
Probst Partner AG Rechtsanwälte,  
Bahnhofplatz 18, 8401 Winterthur,  
Vergabestelle,

---

Gegenstand

Öffentliches Beschaffungswesen - Ausschreibung –  
Projekt "Plattform Justitia. Swiss"  
SIMAP Meldungsnummer 1182101 (Projekt-ID: 217040),

**wird festgestellt und in Erwägung gezogen,**

dass die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Justitia 4.0 (nachfolgend: Vergabestelle) am 21. Juli 2021 unter der Projekt-ID 217040 das Projekt "Plattform Justitia. Swiss" im selektiven Verfahren ausgeschrieben und auf SIMAP publiziert hat (Meldungsnummer 1182101; Ziff. 1.7 der Ausschreibung),

dass die Vergabestelle in der Ausschreibung die Fristen für schriftliche Fragen auf den 6. August 2021 und die Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge für das selektive Verfahren auf den 10. September 2021 festgesetzt hat (Ziff. 1.3 und 1.4 der Ausschreibung),

dass der Verein Digitale Gesellschaft und die pEp Security AG (nachfolgend: Beschwerdeführende) am 7. August 2021 (Eingang: 11. August 2021) Beschwerde gegen diese Ausschreibung erhoben haben,

dass die Beschwerdeführenden in materieller Hinsicht beantragen, die angefochtene Ausschreibung sei als nichtig zu erklären, eventualiter sei die angefochtene Ausschreibung aufzuheben und in prozessualer Hinsicht das Gericht ersuchen, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen,

dass der Instruktionsrichter mit Verfügung vom 11. August 2021 die Vergabestelle aufforderte, zum Begehren auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung Stellung zu nehmen und gleichzeitig die Vergabeakten einzureichen,

dass die Vergabestelle in ihrer Vernehmlassung vom 27. August 2021 folgende Anträge stellt:

1. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen;
2. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sei abzuweisen, eventualiter sei der Vergabestelle die Weiterführung des Vergabeverfahrens bis zur Erteilung des Zuschlags (ohne Vertragsabschluss) zu gestatten;

Alles unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführer.

dass im Rahmen der Anfechtung von Ausschreibungen das Vergabeverfahren im Regelfall nicht gestoppt wird, sondern das Bundesverwaltungsgericht regelmässig ein einstweiliges Verbot ausspricht, eingehende Offerten zu öffnen, um die präjudizierende Fortsetzung des Verfahrens zu verhindern, wobei es der Vergabestelle überlassen bleibt, ob sie das Verfahren solange auf eigenes Risiko weiterführt (vgl. dazu Zwischenentscheid im Verfahren B-6177/2008 vom 20. Oktober 2008, E. 5.2),

dass die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Rügen, wie die Vergabestelle richtig erkennt, nicht die für die Präqualifikation relevanten Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien betreffen, weshalb die Rügen keinen Einfluss auf die Bedingungen des vorliegend zu beurteilenden Präqualifikationsverfahrens haben,

dass es deshalb ins Ermessen der Vergabestelle zu stellen ist, ob sie das Vergabeverfahren weiterzuführen will,

dass sie dabei zu bedenken hat, dass der Offertaufwand für ein derartiges Mandat nicht unerheblich ist, weshalb eine vorsorgliche Verschiebung der Fristen für die Einreichung der Teilnahmeanträge bzw. später für die Offerteingabe grundsätzlich denkbar ist (vgl. Zwischenverfügung des BVGer B-4086/2018 vom 17. Juli 2018 S. 3),

dass im Ergebnis der Antrag der Beschwerdeführenden auf aufschiebende Wirkung einstweilen abzuweisen und das Vergabeverfahren gemäss Ausschreibung fortzusetzen ist,

**Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Ein Doppel der Vernehmlassung (samt Beilagenverzeichnis) der Vergabestelle vom 27. August 2021 wird den Beschwerdeführenden (vorerst ohne Beilagen) zugestellt.

**2.**

Die Beschwerdeführenden erhalten Gelegenheit, bis zum 10. September 2021 allfällige Bemerkungen in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

**3.**

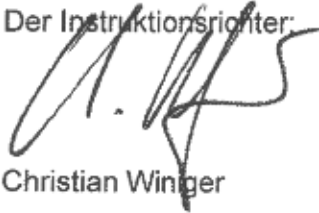
Der Antrag der Beschwerdeführenden auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird einstweilen abgewiesen.

**4.**

Diese Verfügung geht an:

- die Beschwerdeführenden (Rechtsvertreter, Einschreiben; Beilage:  
gemäss Ziff. 1)
- die Vergabestelle (Ref-Nr. SIMAP-Projekt-ID 217040, Einschreiben)

Der Instruktionsrichter:



Christian Winger